

Öffentliche Bekanntmachung

Haushaltssatzung und Haushaltsplan der Stadt Lahr/Schwarzwald für das Haushaltsjahr 2019

Das Regierungspräsidium Freiburg hat mit Erlass vom 10.01.2019, Az.: 14-2241.1/1 die Gesetzmäßigkeit der vom Gemeinderat der Stadt Lahr/Schwarzwald am 17.12.2018 beschlossenen Haushaltssatzung für das Haushaltsjahr 2019 gemäß §§ 81 Abs. 2 und 121 Abs. 2 der Gemeindeordnung für Baden-Württemberg (GemO) bestätigt.

Gemäß § 87 Abs. 2 GemO wird der in der Haushaltssatzung 2019 festgesetzte Gesamtbetrag der vorgesehenen Kreditaufnahmen für Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen in Höhe von 11.755.000,-- Euro und gemäß § 86 Abs. 4 GemO der festgesetzte Gesamtbetrag der Verpflichtungsermächtigungen in Höhe von 2.050.000,-- Euro genehmigt.

Nach § 12 Abs. 1 Satz 3 Eigenbetriebsgesetz, §§ 81 Abs. 2 und 121 Abs. 2 GemO wird die Gesetzmäßigkeit der Beschlüsse des Gemeinderates der Stadt Lahr vom 17.12.2018 über die Feststellung der Wirtschaftspläne der Eigenbetriebe „Abwasserbeseitigung Lahr“, „Bau- und Gartenbetrieb Lahr“ sowie „Bäder, Versorgung und Verkehr Lahr“ für das Wirtschaftsjahr 2019 bestätigt. Gleichzeitig wird der im Beschluss über den Wirtschaftsplan für den Eigenbetrieb „Abwasserbeseitigung Lahr“ festgesetzte Gesamtbetrag der vorgesehenen Kreditaufnahmen in Höhe von 8.410.400,-- Euro und der für den Eigenbetrieb „Bau- und Gartenbetrieb Lahr“ festgesetzte Gesamtbetrag der vorgesehenen Kreditaufnahmen in Höhe von 988.200,- Euro genehmigt. Des Weiteren wird der im Beschluss über den Wirtschaftsplan für den Eigenbetrieb „Abwasserbeseitigung Lahr“ festgesetzte Höchstbetrag der Kassenkredite in Höhe von 2.000.000,-- Euro und der für den Eigenbetrieb „Bäder, Versorgung und Verkehr Lahr“ festgesetzte Höchstbetrag der Kassenkredite in Höhe von 7.500.000,-- Euro genehmigt.

Wir weisen darauf hin, dass der Haushaltsplan der Stadt Lahr für das Haushaltsjahr 2019 und die Wirtschaftspläne der Eigenbetriebe „Abwasserbeseitigung Lahr“, „Bau- und Gartenbetrieb Lahr“ sowie „Bäder, Versorgung und Verkehr Lahr“ für das Wirtschaftsjahr 2019 in der Zeit vom 30.01.2019 bis zum 07.02.2019 im Rathaus Südflügel -Stadtkämmerei-, 1. OG, Zimmer 1.02/1.03, öffentlich zur Einsichtnahme ausliegen. Die Möglichkeit der Einsichtnahme besteht während den üblichen Dienst- bzw. Öffnungszeiten.

Bürgermeisteramt Lahr/Schwarzwald, den 29.01.2019

Die Haushaltssatzung der Großen Kreisstadt Lahr/Schwarzwald für das Haushaltsjahr 2019 hat folgenden Wortlaut:

Haushaltssatzung

der Stadt Lahr/Schwarzwald für das Haushaltsjahr 2019 (01.01. bis 31.12.2019)

Aufgrund von § 79 der Gemeindeordnung für Baden-Württemberg in der Fassung der Bekanntmachung vom 24.07.2000 (GBl. S. 581, ber. S. 698), zuletzt geändert durch Verordnung vom 23.02.2017 (GBl. S. 99) hat der Gemeinderat am 17.12.2018 folgende Haushaltssatzung für das Haushaltsjahr 2019 beschlossen:

§ 1

Festsetzung des Haushaltsplanes

Der Haushaltsplan wird festgesetzt mit

- | | |
|---|------------------|
| 1. den Einnahmen und Ausgaben von je | € 162.200.000,-- |
| davon im Verwaltungshaushalt | € 136.460.000,-- |
| davon im Vermögenshaushalt | € 25.740.000,-- |
| | |
| 2. dem Gesamtbetrag der vorgesehenen Kreditaufnahmen für Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen (Kreditermächtigung) von | € 11.755.000,-- |
| | |
| 3. dem Gesamtbetrag der Verpflichtungsermächtigungen von | € 2.050.000,-- |

§ 2

Kassenkredit

Der Höchstbetrag der Kassenkredite wird festgesetzt auf € 2.500.000,--

§ 3

Gemeindesteuern

Die Hebesätze werden festgesetzt

- | | |
|---|-----------|
| 1. für die Grundsteuer | |
| a) für die land- und forstwirtschaftlichen Betriebe (Grundsteuer A) auf | 390 v. H. |
| b) für die Grundstücke (Grundsteuer B) auf der Steuermessbeträge; | 420 v. H. |
| | |
| 2. für die Gewerbesteuer auf der Steuermessbeträge. | 390 v. H. |

§ 4

Stellenplan

Der dem Haushaltsplan beigefügte Stellenplan ist Bestandteil der Haushaltssatzung.

Lahr/Schwarzwald, den 18.12.2018

gez. Dr. Wolfgang G. Müller
Oberbürgermeister